

SATZUNG
des
Tennisclub Steinbach / Ts.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Steinbach / Ts. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist in Steinbach (Taunus).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Hessen e.V.
 - Hessischer Tennisverband e.V.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen des Tennissports für alle Altersstufen, insbesondere aber für die Jugend.
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/-innen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches oder Förder-Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben.
- (3) Alle Mitglieder haben unter der Voraussetzung der Erfüllung ihrer Mitglieds-pflichten:
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (4) Die Nutzung der Tennisplätze ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand des Vereins alle Änderungen der Angaben in ihrem Aufnahmeantrag und der Bankverbindung für den Beitragseinzug unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem VereinDer Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens sechs Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist
 - sich grob unsportlich verhält
 - Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht beachtet
 - gegen die Vereinssatzung grob verstößt
 - das Vereinsleben nachhaltig stört
 - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nachdem das betroffene Mitglied angehört wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Für das Geschäftsjahr des Ausschlusses ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die für Mitglieder allgemein üblichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen, Instandhaltungen und Projekten.

- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos bei Fälligkeit der Beträge zu sorgen.
- (5) Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6)
2. die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus sieben Personen:

dem / der	1. Vorsitzenden
dem / der	Gesellschafts- und Pressewart /-in
dem / der	Technischen Leiter /-in der Platzanlage
dem / der	Finanzwart /-in
dem / der	Schriftführer /-in
dem / der	Sportwart /-in
dem / der	Jugendwart /-in

Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder zwei stellvertretende Vorsitzende.

Sind weniger als sieben Personen gewählt, können mehrere Funktionen in Personalunion von den übrigen Mitgliedern des Vorstands wahrgenommen werden.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch

- Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf, in der Regel monatlich, einlädt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Über die Sitzungen und deren Beschlüsse sind Protokolle zu führen.
- (7) Im Einzelfall oder in Eilfällen sind auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
- (8) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Geschäftsbereiche besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist zuständig für:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen - für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - sind einzuberufen:
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
 - wenn 20 Prozent aller wahlberechtigten, ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter einer Einhaltung von zwei Wochen mit Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail einzuberufen. Anträge des Vorstandes sind der Einladung beizufügen. Der Fristenlauf für die Einberufung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder e-mail Adresse des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen

oder Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss, der die Wahl durchführt, das Ergebnis bekannt gibt und über die Wahl ein Protokoll führt.
- Der Wahlausschuss wählt unter sich einen Vorsitzenden, der während der Wahl die Mitgliederversammlung leitet.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses sind antrags-, diskussions- und stimmberechtigt.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.
- Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zwei Beurkunder zu bestimmen, die das Protokoll beglaubigen.
- Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge in vollem Wortlaut sowie deren Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-, NEIN- und UNGÜLTIGEN Stimmen sowie Zahl der ENTHALTUNGEN)

§ 8 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Konten, der Kasse und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die Ordnungsmäßigkeit und buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 9 VEREINSJUGEND

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder, die Kinder oder Jugendliche bis 21 Jahre sind.
- (2) Die Belange der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung TC Steinbach e.V. geregelt
- (3) Die Vereinsjugend ist berechtigt, eine Jugendvertretung zu wählen, die die Interessender Jugend im Vorstand vertritt.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7, Absatz 7, dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Steinbach (Taunus) die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 18. November 2010 und Änderungen am 29.03.2012, 02.03.2017 und 20.03.2019 beschlossen.

Stand: 04/2019